

**Geschäftsordnung des  
Center for Cognitive Neuroscience Berlin**

beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie am 11.12.2014

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Aufgaben

§ 2 Organisation

§ 3 Direktorium

§ 4 Aufgaben des Direktoriums

§ 5 Vorstand

§ 6 Aufgaben des Vorstands

§ 7 Nutzerrat

§ 8 Aufgaben des Nutzerrats

§ 9 Nutzung des CCNB

§ 10 Finanzierung

§ 11 Inkrafttreten

## Präambel

Das Center for Cognitive Neuroscience Berlin (CCNB) ist eine Einrichtung am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin, welches durch den Zusammenschluss der Arbeitsbereiche Allgemeine und Neurokognitive Psychologie, Emotionspsychologie und affektive Neurowissenschaft, Model-Based Cognitive Neuroscience sowie der Neurocomputation and Neuroimaging Unit und dem Dahlem Institute for Neuroimaging of Emotion (D.I.N.E.) begründet ist. Das CCNB unterstützt die neurokognitive Forschung und forschungsnahe Lehre am FB Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin und bietet Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen (etwa aus den Humanwissenschaften, den Imaging Genetics, der Neurowissenschaft, Neuropharmakologie, Neurolinguistik, Neuroökonomie, Neurologie, Psychologie und Psychiatrie) Forschungsmöglichkeiten.

## § 1 Aufgaben

Das CCNB hat die folgenden Aufgaben:

1. Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Infrastruktur für EEG-, NIRS-, TMS-, fMRI-, Okulo- und Pupillometrie und Verhaltensexperimente, um neurokognitive Forschung, forschungsnahe Lehre und Ausbildung in der Psychologie, interdisziplinär und fachbereichsübergreifend zu ermöglichen,
2. Förderung und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Forschung und Lehre,
3. Erbringung technischer Dienstleistungen.

## § 2 Organisation

Das CCNB hat folgende Organe:

1. Direktorium,
2. Vorstand,
3. Nutzerrat.

## § 3 Direktorium

Das Direktorium besteht aus einem/r geschäftsführenden Direktoren/in sowie zwei wissenschaftlichen Direktoren/innen. Geschäftsführende/r Direktor/in ist die/der Inhaber/in der Professur für Emotionspsychologie und affektive Neurowissenschaft. Wissenschaftlicher Direktor/in für die EEG-/NIRS-/Okulo- und Pupillometrie- und Verhaltens-Labore ist die/der

Inhaber/in der Professur für Allgemeine und Neurokognitive Psychologie. Wissenschaftlicher Direktor/in für das fMRI und TMS-Labor ist die/der Inhaber/in der Professur für Neurocomputation and Neuroimaging.

#### § 4 Aufgaben des Direktoriums

##### (1) Aufgaben der/s geschäftsführenden Direktors/in

(1.1) Der/m geschäftsführenden Direktor/in obliegt die operative Leitung des CCNB. Das Direktorium und der Vorstand können Aufgaben auf die/en geschäftsführende/n Direktor/in übertragen.

(1.2) Die/er geschäftsführende Direktor/in beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie abwechselnd - im 2-Jahresturnus - mit den beiden anderen Direktoren/innen. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und sorgt für ihre Ausführungen.

(1.3) Die/er geschäftsführende Direktor/in berichtet dem Vorstand regelmäßig über alle für das CCNB bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das CCNB von Bedeutung sind.

(1.4) Die Abgabe von Erklärungen für das CCNB obliegt dem/r geschäftsführenden Direktor/in. Sie oder er erstellt jährlich einen Bericht über die Entwicklung des CCNB und legt ihn dem Vorstand vor.

(1.5) Das Nutzertreffen (CCNB User Club) wird durch den geschäftsführenden Direktor/in organisiert.

##### (2) Aufgaben der/s wissenschaftlichen Direktors/in für die EEG-/NIRS-/Okulo- und Pupillometrie- und Verhaltens-Labore

(2.1) Der/m wissenschaftlichen Direktor/in obliegt die wissenschaftliche Leitung dieser Labore. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören die Organisation der Labore incl. der Vergabe von Messzeiten und der Aufrechterhaltung des Messbetriebs.

(2.2) Der/ie wissenschaftliche Direktor/in informiert den/die geschäftsführenden Direktor/in und den Vorstand über wissenschaftliche Fortschritte und notwendige Anschaffungen in den EEG-/NIRS-/Okulo- und Pupillometrie- und Verhaltens-Laboren.

##### (3) Aufgaben der/s wissenschaftlichen Direktors/in für das fMRI und TMS-Labor

(3.1) Der/m wissenschaftlichen Direktorin/en obliegt die wissenschaftliche Leitung dieser Labore. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören die Organisation der Labore incl. der Vergabe von Messzeiten, der Aufrechterhaltung des Messbetriebs, und die Verhandlungen mit dem Gerätehersteller.

(3.2) Der/ie wissenschaftliche Direktor/in informiert den/die geschäftsführenden Direktor/in und den Vorstand über wissenschaftliche Fortschritte und notwendige Anschaffungen in den fMRI und TMS-Laboren.

## § 5 Vorstand

Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die/der geschäftsführende Direktor/in,
2. die/der wissenschaftliche Direktor/in für die EEG-/NIRS-/Okulo- und Pupillometrie- und Verhaltens-Labore
3. die/er wissenschaftliche Direktor/in für das fMRI und TMS-Labor
4. die/der Professor/in für Model-Based Cognitive Neuroscience
5. die/der Professor/in für Affektive Neurowissenschaften und Emotionsmodulation der Charité-Universitätsmedizin Berlin als Vertreter/in für die klinischen Studien
6. zwei gewählte Vertreter/innen des Nutzerrates
7. die/er Leiter/in des EEG-/NIRS-/Blickbewegungs- und Verhaltens-Labors
8. die/er Leiter/in des fMRI- und TMS-Labors

Vorsitzende(r) des Vorstands ist abwechselnd im 2-Jahresturnus zunächst der/die geschäftsführende Direktor/in, gefolgt von dem/der wissenschaftlichen Direktor/in für die EEG-/NIRS-/Okulo- und Pupillometrie- und Verhaltens-Labore sowie die/er wissenschaftliche Direktor/in für das fMRI und TMS-Labor.

## § 6 Aufgaben des Vorstands

1. Beratung des Direktoriums bei den Entscheidungen über die strategische Entwicklung des CCNB.
2. Beratung des Direktoriums bei den Entscheidungen über die Vergabe und Zuordnung von Ressourcen des CCNB (z.B. auch bei Drittmittelvorhaben, die planen, Ressourcen des CCNB zu nutzen), Vergabe der Messzeit für die wissenschaftlichen Projektvorstellungen, welche im Rahmen des Nutzertreffens gem. § 4 (1.5) vorgestellt werden
3. Verabschiedung des Haushaltsplans,
4. Verabschiedung des Jahresberichts.

## § 7 Nutzerrat

Dem Nutzerrat gehören alle Mitglieder der Professorengruppe und der Gruppe von eigenständigen Arbeitsgruppen an (z.B. Leiter von Emmy-Noether-Gruppen u.ä.), die das CCNB regelmäßig nutzen. Über die Aufnahme in den Nutzerrat entscheidet das Direktorium.

#### § 8 Aufgaben des Nutzerrats

Zu den Aufgaben des Nutzerrats gehören:

1. Wahl von zwei Vertretern/innen des Nutzerrates als stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands des CCNB für eine Amtszeit von zwei Jahren,
2. Evaluation der Projektpräsentationen im Rahmen des monatlichen Nutzertreffens für das CCNB und Austausch über fachwissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung des CCNB
3. Erarbeitung von Vorschlägen für die Nutzung und Weiterentwicklung des CCNB.

Der Nutzerrat wählt eine/n Professor/in gem. Satz 1 Nr. 1 als Vorsitzende/n des Nutzerrates und eine/n Professor/in gem. Satz 1 Nr. 1 als stellvertretende/n Vorsitzende/n des Nutzerrates. Die Sitzungen des Nutzerrates werden rechtzeitig und nach Bedarf – jedoch mindestens einmal jährlich – von der/m Vorsitzenden des Nutzerrats in Absprache mit dem geschäftsführenden Direktor/in einberufen.

#### §9 Nutzung des CCNB

Die Rechte und Pflichten für die Nutzung des CCNB werden durch den Nutzervertrag geregelt. Wissenschaftliche Projekte müssen in der Regel durch eine schriftliche Projektskizze und eine Projektpräsentation im Rahmen des Nutzertreffens vorgestellt werden. Die Entscheidung des CCNB Direktoriums über die Genehmigung des vorgestellten Projektes soll den Antragstellern spätestens zwei Wochen nach der Projektpräsentation mitgeteilt werden. Eine Ablehnung des Antrags muss begründet werden.

#### § 10 Finanzierung

Die Finanzierung des CCNB erfolgt durch den Fachbereich (Grundfinanzierung) und durch eigene Aktivitäten (Nutzungsentgelte gemäß Entgeltordnung, Drittmittel sowie Vergabe von Messzeiten an Dritte).

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.